



**Sitzungsvorlage
140/2025**

öffentlich

08.12.2025

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	16.12.2025
Rat der Gemeinde Nordkirchen	18.12.2025

Tagesordnungspunkt

Lineare Abschreibung der Bilanzierungshilfe über einen Zeitraum von 50 Jahren beginnend im Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

Die Bilanzierungshilfe in Höhe von 1.218.123,31 € soll gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen) beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über einen Zeitraum von 50 Jahren erfolgswirksam abgeschrieben werden.

Sachverhalt:

Auf Grundlage des NKF-CUIG mussten Gemeinden und Gemeindeverbände für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die dort benannten Finanzschäden im Haushalt isolieren, wobei sich die durch den Krieg gegen die Ukraine bedingten Belastungen ausschließlich auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bezogen. Entsprechende Finanzschäden wurden im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell gesondert aktiviert (vgl. Bilanzposition 0 – Bilanzierung NKF-CUIG).

Im Rahmen des vom Rat der Gemeinde Nordkirchen festgestellten Jahresabschlusses 2024 wurde eine Bilanzierungshilfe zur Isolierung der krisenbedingten Finanzschäden (d. h. Mindererträge oder Mehraufwendungen im Sinne des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG) in Höhe von 1.218.123,31 € aktiviert.

Im § 6 NKF-CUIG hat das Land NRW die Möglichkeiten normiert, wie mit den aktivierten Bilanzierungshilfen umzugehen ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist eine lineare, erfolgswirksame Abschreibung der Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren möglich.

Alternativ steht der Gemeinde Nordkirchen im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG).

Die Entscheidung über den Umgang mit der Bilanzierungshilfe ist durch Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen.

Außerplanmäßige Abschreibungen der Bilanzierungshilfe würden auch zukünftig noch möglich sein, wenn dies mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht (§ 6 Abs. 3 NKF-CUIG).

Aufgrund des erwarteten Abschmelzens des Eigenkapitals in Form der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage schlägt die Verwaltungsleitung die lineare Abschreibung über den längst möglichen Zeitraum von 50 Jahren vor, um die jährliche Belastung im Haushalt gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Keine	
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung	p. a. 24.362,47 €
<hr/>		
Verfügbare Mittel im Produkt / Budget		
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig	
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen: